



20/SN-134/ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 569/218

A-6010 Innsbruck, am 28. März 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das  
Bundesministerium  
für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8  
1015 WienBitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

ENTWURF	23	GE/19
Datum:	3. APR. 1985	
Verteilt:	9. APR. 1985	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenezulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührenezulagengesetz-Novelle);  
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 02 5200/16-VI/5/85 vom 4. März 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenezulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührenezulagengesetz-Novelle) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme vom 31. Jänner 1985, Präs.Abt. II - 569/213, die zu dem vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 7. Jänner 1985, GZ 02 5200/1-VI/5/85, zur Äußerung übersandten Diskussionsentwurf einer 8. Pensionsgesetz-Novelle abgegeben wurde, verwiesen. Die in dieser Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung enthaltenen Anregungen und Änderungsvorschläge wurden in dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf kaum berücksichtigt. Die Stellungnahme zum Diskussionsentwurf wird daher, soweit sie nicht bereits berücksichtigt wurde (z.B. bei

./.

- 2 -

Art. I Z. 8, Überschrift), ausdrücklich auch für den zu begutachtenden Gesetzentwurf aufrecht erhalten. Insbesondere wird auf die Äußerungen zu Art. I Z. 4 und Art. I Z. 35 hingewiesen.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 1. Jänner 1985, Präs.Abt. II - 569/213, wird zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 13:

In der lit. e des § 17 Abs. 5 ist beim Zitat des Heeresgebührengesetzes zu berücksichtigen, daß dieses Gesetz als Heeresgebührengesetz 1975 im Bundesgesetzblatt unter Nr. 87/1985 wiederverlautbart wurde.

Zu Art. I Z. 14:

Der Einleitungssatz sollte lauten: "Die Überschrift des § 19 und der § 19 lauten". Es wäre dies eine Angleichung an den Einleitungssatz im Art. I Z. 9. Im Abs. 1 des § 19 lautet es nunmehr dem Vorschlag des Amtes der Tiroler Landesregierung entsprechend "...beizutragen hatte." In der Textgegenüberstellung (Seite 17) wird jedoch weiterhin das Wort "hätte" statt "hatte" angeführt.

Zu Art. I Z. 33 und 34:

Der Ausdruck "Siechenanstalt" ist antiquiert und zumindest in Tirol nicht mehr üblich. Er sollte vermieden werden und durch den Ausdruck "Pflegeheim" oder "Pflegeeinrichtung" oder einen ähnlichen Ausdruck ersetzt werden.

- 3 -

Die Formulierung im § 27 Abs. 4 zweiter Satz kann zu Mißverständnissen führen. Es wird vorgeschlagen, daß nicht vom "Ersten des zweiten Monats" und vom "Letzten des Monats" gesprochen wird, sondern daß in Anlehnung an den § 6 des Gehaltsgesetzes 1956 und an den § 33 des Pensionsgesetzes 1965 der Ausdruck "Monatserster" und "Monatsletzter" verwendet wird. Mit der Bestimmung soll vermutlich ausgedrückt werden, daß das Ruhen mit dem Ablauf des auf den Beginn der Anstaltspflege folgenden Monats wirksam wird und mit dem Ablauf des dem Ende der Anstaltspflege vorhergehenden Monats endet.

Zu Art. II:

Zu Abs. 2:

Auch die gegenüber dem Diskussionsentwurf vorgenommene Neufassung des letzten Satzes enthält noch den Begriff "bedürftig", der - wie in der ha. Stellungnahme vom 31. Jänner 1985, Präs.Abt. II - 569/213, angeregt wurde - durch die Festsetzung einer Einkommensgrenze (vgl. § 4 Abs. 9 oder 10 des Gehaltsgesetzes 1956, § 40a des Pensionsgesetzes 1965 oder § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft usw.) ersetzt werden sollte.

Zu Abs. 3:

Im letzten Satz sollte die Wendung "für die gleiche Zeit" durch die Wendung "für denselben Zeitraum" ersetzt werden.

Zu Abs. 4:

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz erscheint die Regelung, daß im Falle eines Anspruches auf eine Witwen- bzw. Waisenpension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auf Grund eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG kein Anspruch auf Leistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 zusteht, bedenklich. Insbesondere bietet die in den Erläuterungen angeführte Begründung (siehe Seite 11), daß sich "kaum eine befriedigende Lösung für die den Überweisungsbetrag betreffenden Fragen finden ließe" jedenfalls keinen hinreichenden Grund für diese Regelung.

Zu Art. IV:

Mit der Anordnung, daß das Gesetz rückwirkend in Kraft treten soll, wird eine schon fast zur Tradition gewordene Übung, Dienstrechtsgesetze in die Vergangenheit hineinwirken zu lassen, fortgesetzt. Dies geht zweifellos zu Lasten der Dienstbehörden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:  
*G. Schumacher*

